

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Dachverband der Sozialversicherungsträger

SV-OG Anpassungsverlautbarung — SV-OG-AnpVerl

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger verlaublicht:

Artikel 12

Besondere Anweisungen zur 6. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005

- 1. In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „§ 31 Abs. 5 Z 29 ASVG“ durch den Begriff „§ 30a Abs. 1 Z 29 ASVG“ ersetzt.*
- 2. In den §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 wird der Begriff „§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG“ durch den Begriff „§ 30c Abs. 1 Z 3 ASVG“ ersetzt.*

Artikel 29

Schlussbestimmung

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

*

Diese SV-OG Anpassungsverlautbarung wurde von der Konferenz des Dachverbandes in ihrer Sitzung vom 14. Jänner 2020 beschlossen. Die Erläuterungen dieser Verordnung sind unter www.sozdok.at kostenlos zugänglich.

Für den Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Lehner

Bruninger